



Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 19. November 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
betr.: „Die Internationalisierung der Rüstungsproduktion, Rheinmetall und der
Jemenkrieg“
BT-Drucksache: 19/13424**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o.a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass die italienische Rheinmetall-Tochter RWM Italia aktuell keine Rüstungsgüter wie Flugzeugbomben und deren Komponenten mehr nach Saudi-Arabien und in die VAE exportieren kann, weil das italienische Parlament die Exportlizenzen wegen des Jemen-Kriegs aufgehoben hat (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/italienische-rheinmetall-tochter-muss-bombenlieferungen-stoppen,RXsavKn>)?

Frage Nr. 2

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass Italiens Vize-Premierminister Luigi Di Maio von der Fünf-Sterne-Bewegung Mitte Juli erklärt hat, dass die Regierung beschlossen habe, italienische Waffenverkäufe an Länder, die im Jemenkrieg aktiv sind, zu stoppen (<https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2019-08/47337496-aktivisten-rheinmetall-tochter-setzt-waffenlieferung-an-saudi-arabien-aus-016.htm>)?

Frage Nr. 3

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, für welchen Zeitraum und gegen welche Länder konkret die italienische Regierung bzw. das italienische Parlament eine Rüstungsexportstopp verhängt hat?

Frage Nr. 4

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob der südafrikanische Kontrollausschuss für konventionelle Waffen (National Conventional Arms Control Committee, NCACC) die Exportgenehmigungen nach Saudi-Arabien und in die VAE gestoppt hat (<https://www.moneyweb.co.za/news/companies-and-deals/south-african-defence-firm-rdms-turnover-hurt-by-export-headaches-ceo/>)?

Frage Nr. 5

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass der NCACC bereits vor den Wahlen im Mai 2019 keine neuen Rüstungsexportgenehmigungen mehr erteilt hat (<https://www.moneyweb.co.za/news/companies-and-deals/south-african-defence-firm-rdms-turnover-hurt-by-export-headaches-ceo/>)?

Frage Nr. 6

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die Nichterteilung neuer Rüstungsexportgenehmigungen in der direkten Beteiligung von Saudi-Arabien und den VAE am Jemenkrieg begründet liegt (<https://www.moneyweb.co.za/news/companies-and-deals/south-african-defence-firm-rdms-turnover-hurt-by-export-headaches-ceo/>)?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die Medienberichterstattung bekannt. Eine Bewertung ausländischer Entscheidungen im Bereich der Rüstungsexportkontrolle nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht vor.

Frage Nr. 7

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob Inhaber von gültigen Einzelgenehmigungen nach dem im November 2018 bekanntgegebenen Rüstungsexportstopp entgegen der „Einwirkungen“ der Bundesregierung Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien ausgeführt haben?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse, dass Inhaber von gültigen Einzelgenehmigungen der Fragestellung entsprechende Ausfuhren vorgenommen haben.

Frage Nr. 8

Inwieweit ist die für „die Auslieferung genehmigter Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien [...] über den 30. September hinaus um weitere sechs Monate bis zum 31. März 2020“ verlängerte Ruhensanordnung (<https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2019-09/47705562-regierung-verlaengert-embargo-fuer-ruestungsexporte-nach-saudi-arabien-015.htm>) für Inhaber von gültigen Einzelgenehmigungen dahingehend rechtsverbindlich, dass Zuwiderhandlungen geahndet werden?

Antwort:

Die Wirksamkeit der erteilten Genehmigungen wurde bis zum 31. März 2020 rechtsverbindlich aufgehoben.

Frage Nr. 9

Welche Sanktionierungsmöglichkeiten bestehen bei Zuwiderhandlungen gegen die bis zum 31. März 2020 verlängerte Ruhensanordnungen durch Inhaber von gültigen Einzelgenehmigungen?

Antwort:

Ein Verstoß gegen die Ruhensanordnungen würde – vorbehaltlich abweichender Bewertungen durch die Strafgerichte – nach Einschätzung der Bundesregierung den Vorwurf einer strafbaren ungenehmigten Ausfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 4 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) begründen. Ein Verstoß gegen die Ruhensanordnungen könnte des Weiteren den Vorwurf der Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers begründen. Nach den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern kann dies zur Folge haben, dass erteilte Genehmigungen widerrufen und die Erteilung neuer Genehmigungen verweigert werden könnten.

Frage Nr. 10

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass die im Rahmen der Regelung für Gemeinschaftsprogramme bei der vorangegangenen Verlängerung des Exportstopps im März 2019 vorgesehenen Konsultationen mit den Partnern erfolgreich waren, also seit März 2019 keine gemeinsam produzierten Rüstungsgüter im Jemen-Krieg zum Einsatz kommen und während der neunmonatigen Verlängerung keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien und die VAE ausgeliefert wurden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/verstaendigung-der-bundesregierung-zu-ruhensanordnungen-und-gemeinschaftsprogrammen-1595750>)?

Wenn nicht, welche gemeinsam produzierten Rüstungsgüter sind im Jemen-Krieg zum Einsatz gekommen bzw. welche endmontierten Rüstungsgüter aus

den Gemeinschaftsprogrammen wurden an Saudi-Arabien und die VAE ausgeliefert?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Kenntnisse. In den von der Bundesregierung durchgeführten Konsultationen wurden die Partner entsprechend sensibilisiert.

Frage Nr. 11

Waren von den bisher geltenden und bis zum 31. März 2020 verlängerten Ruhensanordnungen auch Ersatzteillieferungen für bereits zuvor ausgelieferte Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter erfasst?

Antwort:

Auf die Verständigung der Bundesregierung vom 28. März 2019 wird verwiesen.

Frage Nr. 12

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob nach dem im November 2018 bekanntgegebenen Rüstungsexportstopp Ersatzteile für bereits zuvor ausgelieferte Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien ausgeführt wurden?

Antwort:

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Kriegswaffen werden abschließend durch die Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen) definiert. Eine gesonderte statistische Erhebung über die spätere Verwendung von Kriegswaffen als Ersatzteile für bereits zuvor ausgelieferte Kriegswaffen erfolgt nicht.

Eine statistische Erhebung der tatsächlichen Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter liegt der Bundesregierung nicht vor. Dies trifft auch auf die Ausfuhr von Ersatzteilen für bereits zuvor ausgelieferte sonstige Rüstungsgüter zu.

Die Bundesregierung hat insoweit keine Kenntnisse.

Frage Nr. 13

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass Rheinmetall bewusst im strukturschwachen Länder bzw. Regionen wie Südafrika und Sardinien

investiert, weil dort nach Ansicht der Fragesteller am wenigsten Widerstand von der Bevölkerung zu erwarten sei und somit die schwierigen Lebensbedingungen vor Ort ausgenutzt werden und damit Geld zu verdienen (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/italienische-rheinmetall-tochter-muss-bombenlieferungen-stoppen,RXsavKn>)?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die den unternehmerischen Entscheidungen zugrundeliegende Motivationen.

Frage Nr. 14

Wie viele Genehmigungen hat die Bundesregierung seit 2010 bis 1. Halbjahr 2019 im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzerter Fahrzeuge für den Transfer von Technologie an den Antragsteller Rheinmetall erteilt (bitte entsprechend der Jahre nach Empfängerländern mit Güterbeschreibung und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für das 1. Halbjahr 2019 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Für Genehmigungen zur Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie- und Fertigungsunterlagen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen erfolgt keine separate statistische Erfassung. Die einschlägigen Listenpositionen 0022 i.V.m. 0006 a) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassen alle für militärische Zwecke besonders konstruierte oder geänderte Landfahrzeuge. Die Ausfuhrliste enthält keine eigene Listenposition für gepanzerte Fahrzeuge. Zudem können die Genehmigungen unterschiedlichste Formen von Technologie betreffen, z. B. auch in Form von technischen Zeichnungen für den Betrieb, Reparatur und Wartung. Die verschiedenen Formen von Technologie werden nicht systematisch erfasst.

Frage Nr. 15

Welche Exporte von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen zur Herstellung von Kleinwaffen, leichten Waffen, Komponenten von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sind von der Bundesregierung seit 2010 bis 1. Halbjahr 2019 dem Antragsteller Rheinmetall genehmigt worden (bitte entsprechend der Jahre nach Empfängerländern die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für das 1. Halbjahr 2019 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Mangels gesonderter statistischer Erfassung basieren die Angaben auf die Fragen zu Genehmigungen von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern auf händischen Auswertungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit erheben.

Die Genehmigungen können unterschiedlichste Formen von Technologie betreffen, z.B. auch in Form von technischen Zeichnungen für den Betrieb, Reparatur und Wartung. Die verschiedenen Formen von Technologie werden nicht systematisch erfasst. Da eine Genehmigung mehrere Güter unterschiedlicher Positionen umfassen kann, kann die Summe der Genehmigungen nach Positionen von der Gesamtsumme abweichen.

Jahr	Bestimmungsland	Güterbeschreibung	Anz. Gen.	Warenwert in Euro
2010				
	Belgien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	1.001
	Italien	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
	Kanada	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	2.000
	Malaysia	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweden	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Singapur	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
		Technologie für Leichte Waffen/-teile	1	*
	Spanien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
Summe: 2010			9	1.481.641
2011				
	Finnland	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Kanada	Technologie für Kleinwaffen/-teile	2	105.000
		Technologie für Leichte Waffen/-teile	1	*
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*

	Norwegen	Technologie für mehrere Positionen der AL	3	300.000
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Österreich	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweden	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Südafrika	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	6	52.815
	Vereinigtes Königreich	Technologie für Leichte Waffen/-teile	1	*
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	4.000
Summe:				
2011			21	1.527.715
2012				
	Australien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Dänemark	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Frankreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	5	13.500
	Niederlande	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	3	6.000
	Österreich	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
	Türkei	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigtes Königreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
Summe:				
2012			14	1.025.000
2013				
	Italien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	2.000
	Kanada	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*

	Niederlande	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Norwegen	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweden	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweiz	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
	Türkei	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigtes Königreich	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
Summe:			11	2.054.615
2013				
2014				
	Belgien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Niederlande	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweiz	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Arabische Emirate	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigtes Königreich	Technologie für Leichte Waffen/-teile	1	*
Summe:			6	4.500
2014				
2015				
	Frankreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	3	1.500
	Italien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Niederlande	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	1.000
	Norwegen	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	2.000

		Leichte Waffen		
	Österreich	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	3	1.038.550
	Schweden	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweiz	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	3	890.100
	Vereinigtes Königreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
Summe:				
2015			18	3.030.150
2016				
	Frankreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	1.000
	Litauen	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Österreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweden	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweiz	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
Summe:				
2016			7	136.619
2017				
	Frankreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Indien	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	2	1.000
	Österreich	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweden	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweiz	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
	Singapur	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*

	Türkei	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
Summe:				
2017			8	2.003.300
2018				
	Österreich	Technologie für Kleinwaffen/-teile	1	*
Summe:				
2018			1	*
2019				
	Österreich	Technologie für mehrere Positionen der AL	1	*
		Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	1	*
	Schweiz	Technologie für Leichte Waffen/-teile	1	*
	Vereinigte Staaten	Technologie für Munition/-steile für Klein- oder Leichte Waffen	4	200.000
Summe:				
2019			7	1.001.200
Gesamt			102	12.364.740

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014

(BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

Frage Nr. 16

Inwieweit steht nach Kenntnis der Bundesregierung die Schweizer Tochtergesellschaft von Rheinmetall – Rheinmetall Air Defence AG – nach wie vor wegen der 2010 erhobenen Korruptionsvorwürfe auf einer sogenannten „Blacklist“ in Indien (Bundestagsdrucksache 19/1377, Frage 50)?

Frage Nr. 17

Inwieweit besteht das 2012 für zehn Jahre verhängte „Blacklisting“ des Gesamtkonzerns Rheinmetall Defence in Indien fort (Bundestagsdrucksache 19/1377, Frage 50)?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine über die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 50 des Abgeordneten Dieter Janecek vom März 2018 auf BT-Drucksache 19/1377 hinausgehenden Informationen vor.

Frage Nr. 18

Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Mitte März 2019 an der von RDM zum dritten Mal veranstalteten "Ammunition Capability Demo" (ACD) in Südafrika u.a. Generalmajor M.H., Abteilungsleiter I (Einsatz, Militärisches Nachrichtenwesen, Ausbildung) im Kommando Heer in Strausberg, und Kapitän zur See G.K., deutscher Verteidigungsattaché in Pretoria teilnahmen (<https://www.behoerden-spiegel.de/2019/03/28/schiessvorfuehrungen-in-suedafrika/>)?

Frage Nr. 19

Inwieweit haben nach Kenntnis der Bundesregierung an der Mitte März 2019 von RDM veranstalteten ACD in Südafrika weitere Vertreter/innen der Bundeswehr teilgenommen?

Antwort:

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

U.a. haben Generalmajor H. und Kapitän zur See K. an der von RDM veranstalteten ACR in Südafrika teilgenommen. Zudem haben zwei Vertreter der Abteilung Ausrüstung im Bundesministerium der Verteidigung an der Veranstaltung teilgenommen.

Frage Nr. 20

Welche Kosten sind im Rahmen der Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Mitte März 2019 von RDM veranstalteten ACD in Südafrika entstanden (Flug-, Übernachtungskosten, Teilnahmegebühren etc.) und wenn keine Kosten entstanden sind, durch wen wurden diese übernommen?

Antwort:

Die Kosten für die Teilnahme der Angehörigen der Bundeswehr (Flug-, Übernachtungskosten, Teilnahmegebühren etc.) wurden durch die Bundeswehr getragen. Die Firma Rheinmetall hat die unentgeltlich durchgeführten Transporte vor Ort in Südafrika organisiert.

Frage Nr. 21

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Anzahl und Zielländern von exportierten schlüsselfertigen RDM-Munitionsfabriken aus Südafrika?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Kenntnisse.

Frage Nr. 22

Hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass in Algerien neben dem Transportpanzer Fuchs 2 ab 2020 auch das GTK Boxer des Rüstungskonzerns

Rheinmetall in Lizenz montiert werden soll

(<https://www.welt.de/wirtschaft/article193367965/Radpanzer-Boxer-Rheinmetall-baut-angeblich-Produktion-in-Algerien-auf.html>)? Wenn ja,

- a) Wann hat die Bundesregierung Herstell- und Beförderungsgenehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen für den Export des Boxer nach Algerien erteilt?**
- b) Wann wurden entsprechende Herstell- und Beförderungsgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erteilt?**
- c) In welcher Höhe hat die Bundesregierung Rüstungsexportgenehmigungen (Fertigungsunterlagen, Teile, Spezialmaschinen u. a.) im Zusammenhang mit der Herstellung des GTK Boxer in Algerien erteilt (bitte aufschlüsseln)?**
- d) Wurden entsprechende Genehmigungen für Ausfuhren für die in Algerien montierten GTK Boxer aus Algerien in andere Länder erteilt?**

Antwort:

Der Bundesregierung ist die Medienberichterstattung bekannt.

Zu a):

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

Zu b):

Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bestehen für die Herstellung und Beförderung keine Genehmigungspflichten.

Zu c):

Nach der für die Beantwortung der Frage vorzunehmenden händischen Auswertung wurden keine Genehmigungen im Sinne der Fragestellung erteilt. Die erfolgte händische Auswertung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Zu d):

Re-Exportgenehmigungen im Sinne der Fragestellung wurden nicht erteilt.

Frage Nr. 23

Inwieweit wurden entsprechende Genehmigungen für Ausfuhren für die aus Teilesätzen in Algerien montierten GTK Boxer aus Algerien in ein anderes Land erteilt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 22 d) wird verwiesen.

Frage Nr. 24

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass sich das Joint Venture Rheinmetall BMC Savunma Sanayi Ve Ticaret A.S. (RBSS) mit dem Rheinmetall in das Panzergeschäft in der Türkei einsteigen wollte, in Auflösung befindet (<https://www.stern.de/politik/deutschland/rheinmetall-will-doch-keine-panzer-fuer-erdogan-bauen-8526166.html>)?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Die Unterstützung der Türkei mit Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ auf BT-Drucksache 19/13464 wird verwiesen.

Frage Nr. 25

Inwieweit ist das Antragsverfahren bezüglich des Widerrufs des Vollzugs der Genehmigungen der Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums nach Russland, der am 10. Juni 2014 zur Verhütung einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgte und zu dem der Adressat dieses Widerrufs die Festsetzung einer Entschädigung beantragt hat, inzwischen abgeschlossen (Bundestagsdrucksache 19/1986, Frage 30)?

Antwort:

Das Antragsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 26

Bei welchen Rüstungsexporten in 2018 ist die Bundesregierung das Risiko einer Schadensersatzforderung/-klage eingegangen und hat die entsprechenden Genehmigungen/positiv beschiedenen Voranfragen widerrufen (bitte unter Angabe des Datums aufschlüsseln) (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1986, Frage 29)?

- a) **Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung widerrufen (bitte aufschlüsseln)?**
- b) **In welchen Fällen wurde daraufhin eine Schadensersatzforderung an die Bundesregierung gerichtet (bitte aufschlüsseln)?**
- c) **Wie hoch waren die Schadensersatzforderungen (bitte aufschlüsseln)? Welche Schadensersatzforderungen wurden gerichtlich entschieden (bitte aufschlüsseln)?**
- d) **In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Schadensersatzleistungen geleistet, und in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln)?**

Antwort:

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

Frage Nr. 27

Wie viele und in welcher Höhe hat die Bundesregierung in den Jahren zwischen 2000 und 2013 Genehmigungen für die Ausfuhr von Militärfahrzeugen des deutschen Herstellers MAN beziehungsweise RMMV (Rheinmetall MAN Military Vehicles) einschließlich Zusatz- und Versorgungsfahrzeuge erteilt (bitte entsprechend der Jahre nach Empfängerländern mit Güterbeschreibung und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für das 1. Halbjahr 2019 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Die Angabe des Herstellers wird nicht systematisch erfasst und ist nicht automatisiert auswertbar. Die erfolgte händische Auswertung kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Danach wurden im Zeitraum von 2000 bis 2013 folgende Genehmigungen für die Ausfuhr von Militärfahrzeugen der deutschen Hersteller MAN beziehungsweise RMMW erteilt:

<i>Jahr</i>	<i>Bestimmungs- land</i>	<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Anzahl der Gen.</i>	<i>Wert in Euro</i>
2001	Belgien	Bergungsfahrzeuge oder Fahrzeuge zum Befördern von Munition	1	*
Summe: 2001			1	*
2007	Dänemark	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
	Norwegen	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
	Österreich	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
Summe: 2007			3	*
2008	Dänemark	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
Summe: 2008			1	*
2010	Schweiz	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
	Vereinigte Arabische Emirate	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
Summe: 2010			2	*
2011	Algerien	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
Summe: 2011			1	*
2013	Algerien	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	2	*
	Belgien	Militärische oder geländegän- gige Fahrzeuge	2	*
		Militärische Lastkraftwagen	7	*
	Dänemark	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Frankreich	Militärische Lastkraftwagen	2	*
	Ghana	Militärische Lastkraftwagen	1	*
		Sonstige militärische Fahrzeuge	1	*
	Island	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Israel	Sonstige militärische Fahrzeuge	1	*

<i>Jahr</i>	<i>Bestimmungsland</i>	<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Anzahl der Gen.</i>	<i>Wert in Euro</i>
	Namibia	Militärische Lastkraftwagen	1	*
		Sonstige militärische Fahrzeuge	1	*
	Niederlande	Militärische oder geländegängige Fahrzeuge	2	*
		Militärische Lastkraftwagen	12	*
	Polen	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Saudi-Arabien	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Sierra-Leone	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Singapur	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Togo	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Tunesien	Militärische Lastkraftwagen	1	*
	Turkmenistan	Bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge	1	*
	Vereinigte Arabische Emirate	Militärische Lastkraftwagen	2	*
		Sonstige militärische Fahrzeuge	1	*
Summe: 2013			42	*
Gesamt			50	*

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

Frage Nr. 28

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass nach Angaben des schwedischen Friedensforschungsinstituts SIPRI die VAE in den Jahren 2009 bis 2013 aus Russland insgesamt 50 Luftverteidigungssysteme vom Typ Pantsir S1 erhielten (https://csis-prod.s3.amazonaws.com/s3fs-public/legacy_files/files/publication/150428_military_spending.pdf, S. 120)?

Antwort:

Die Angaben des schwedischen Friedensforschungsinstituts SIPRI zur Lieferung von Luftverteidigungssystemen PANTSIR-S1 an die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) sind bekannt.

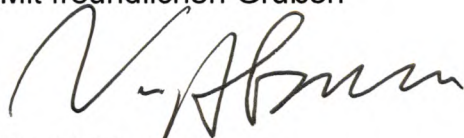
Frage Nr. 29

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob die VAE Militärfahrzeuge des deutschen Herstellers MAN beziehungsweise RMMV nutzen, auf die Luftverteidigungssysteme vom Typ Pantsir S1 montiert sind und wie sie aktuell in Libyen im Einsatz sein sollen (<https://www.janes.com/article/89372/uae-may-have-deployed-pantsir-s1-to-libya>)?

Antwort:

Die zitierte Presseberichterstattung ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies hätte für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum